

Satzung für die Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Aufgrund des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 und dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag am 23.10.2024 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule erlassen:</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ und hat ihren Sitz in Peine.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Kreisvolkshochschule dient den Zwecken der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz genannten Aufgaben wahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Bildungsprogramm für Erwachsene und Heranwachsende. Die Kreisvolkshochschule Peine vermittelt und fördert Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Teilnehmenden die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens ermöglichen. Sie steht den Menschen bei, aktiv an Gesellschaft, Kultur und Beschäftigung zu partizipieren.2. Die Kreisvolkshochschule hat einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag für lebensbegleitendes Lernen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen und privaten Bildungswesens und in Kooperation mit weiteren örtlichen und überörtlichen Organisationen. Sie wird in der allgemeinen, beruflichen und politischen Bildung tätig und entwickelt hierzu ein entsprechendes Bildungsprogramm.3. Die Kreisvolkshochschule bietet insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Peine für das Gebiet des Landkreises Peine ein flächendeckendes Bildungsangebot, das sowohl gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation ermöglicht als auch Chancengleichheit und Inklusion fördert. Die Kreisvolkshochschule ist ein Ort gelebter Diversität.
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Betrieb gewerblicher Art Kreisvolkshochschule mit dem Namen „Kreisvolkshochschule Peine“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

	<p>2. Der Landkreis Peine ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreisvolkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvolkshochschule Peine an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Der Landkreis Peine erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Träger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Peine. 2. Die Kreisvolkshochschule hat die Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt. 3. Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben. 4. Die Mittel für die Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 6. Die Kreisvolkshochschule ist fachbezogen dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages zugeordnet.
	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Ausschusses</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät die Leiterin bzw. den Leiter in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms der Kreisvolkshochschule mit und berät das Fachdienstbudget der Kreisvolkshochschule.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Die Leiterin / Der Leiter</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates und der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die langfristige Planung des Bildungsprogramms und die Aufstellung des Fachdienstbudgets.</p>

§ 7

Außenstellen

1. Die Kreisvolkshochschule errichtet in den Gemeinden Außenstellen, die nebenberuflich geleitet werden. Der Ausschuss kann die Auflösung oder die Einrichtung weiterer Außenstellen empfehlen.
2. Für jede Außenstelle soll ein Bildungsprogramm entwickelt werden.
3. Die Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter werden von der Landrätin bzw. vom Landrat nach Anhörung des Ausschusses berufen. Sie wirken bei der Aufstellung des örtlichen Bildungsprogramms mit und halten Verbindung zur Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern.
4. Die Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter sind nebenberuflich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Bildungsprogramm

Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Bildungsprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Das Bildungsprogramm soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 9

Teilnehmende

1. Die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule stehen grundsätzlich allen offen. Es kann insbesondere jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität oder Religion teilnehmen.
2. Die Entgelte für die Teilnehmenden werden durch die Entgeltordnung geregelt.
3. Die Teilnehmenden erhalten Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate oder Zeugnisse.

§ 10

Dozentinnen / Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten sind in der Regel freiberuflich und durch Lehrauftrag tätig. Sie sind auch durch Tätigkeit, Ausbildung oder Fortbildung fachlich und pädagogisch qualifiziert. Sie sind dem Bildungsauftrag der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
2. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.

3. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie den Referentinnen und Referenten die Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Fortbildung der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung teilzunehmen. Der Landkreis übernimmt hierfür weder Kosten noch Haftung.
4. Die Kreisvolkshochschule führt einmal im Jahr einen Tag für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Referentinnen und Referenten zum Austausch und zu Fragen der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung durch.

§ 11

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, gelten die Vorschriften der NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die am 02.12.2009 vom Kreistag beschlossene Satzung außer Kraft, soweit sie dieser Satzung entgegensteht.

Peine, 23.10. 2024

Heiß
Landrat